

# Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte (Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG)

Bitte in Blockschrift ausfüllen und Hinweise auf der Rückseite beachten

Durch das Amt auszufüllen

Eingang \_\_\_\_\_ Betreibung Nr. \_\_\_\_\_

Schuldner (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Adresse des Betreibungsamtes

Stadt Luzern  
Betreibungsamt  
Winkelriedstrasse 14  
6002 Luzern

Für Rückfragen  
Telefon oder E-Mail

Gläubiger (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

vertreten durch  
(Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

**Es wird die Nichtbekanntgabe folgender Betreibung verlangt:**

*Betreibung Nr.*

*Zahlungsbefehl zugestellt am*

Der Gesuchsteller erklärt hiermit, dass er die oben genannte **Betreibung** für **nicht gerechtfertigt** hält und gegen den Zahlungsbefehl **Rechtsvorschlag** erhoben hat. Er erklärt weiter, dass ihm kein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags (Rechtsöffnung) und auch keine Anerkennungsklage in Bezug auf die oben aufgeführte Betreibung bekannt sind.

Dieses Begehren darf **frühestens 3 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls** gestellt werden. Vorzeitig eingereichte Gesuche können kostenpflichtig abgewiesen werden.

Nach Entgegennahme dieses Gesuchs wird der Gläubiger vom Amt aufgefordert, innert 20 Tagen zu erklären, ob er ein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags (Rechtsöffnung) gestellt oder eine gerichtliche Klage eingereicht hat. Ist dies nicht der Fall (bzw. erfolgt keine solche Erklärung), so wird das Gesuch gutgeheissen und die oben genannte Betreibung wird Dritten nicht mehr offengelegt. Reicht der Gläubiger zu einem späteren Zeitpunkt ein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags oder eine Anerkennungsklage ein, und teilt er dies dem Amt mit, so wird die betreffende Betreibung Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

Gemäss Art. 12b GebV SchKG beträgt die Pauschalgebühr für dieses Gesuch **CHF 40.-**. Sie umfasst auch allfällige Auslagen des Amtes. Sie ist unabhängig von der Gutheissung oder Abweisung des Gesuchs geschuldet.

**Bitte beachten Sie, dass Ihr Gesuch erst nach Eingang der Pauschalgebühr von CHF 40.00 bearbeitet wird.**

**Die Zahlung hat unter Angabe der Betreibungs-Nr. an folgende Zahlstelle zu erfolgen:**

**IBAN CH490900000600004016 lautend auf Betreibungsamt Luzern**

Bemerkungen

Datum sowie  
Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

## Rechtliche Hinweise<sup>1</sup>

**Art. 8a SchKG** <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/18890002/index.html> - fn-#a8a-1

### E. Protokolle und Register / 2. Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen.

<sup>2</sup> Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt.

<sup>3</sup> Die Ämter geben Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn:

- a. die Betreibung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids<sup>2</sup> aufgehoben worden ist;
- b. der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat;
- c. der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat
- d. der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht

<sup>4</sup> Das Einsichtsrecht Dritter erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können im Interesse eines Verfahrens, das bei ihnen hängig ist, weiterhin Auszüge verlangen.

### Art. 17 Abs. 1 bis 3 SchKG

#### M. Beschwerde / 1. An die Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden.

<sup>3</sup> Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

### Art. 12b GebV SchKG

#### Gesuche nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Gesuch nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG beträgt pauschal vierzig Franken. Mit der Bezahlung der Gebühr sind sämtliche nachfolgenden Verfahrensschritte sowie alle Auslagen abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist in jedem Fall und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens durch den Gesuchsteller zu bezahlen.

## Achtung (Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 5):

### Ihr Gesuch wird unter folgenden Voraussetzungen nicht behandelt:

#### Kein Rechtsvorschlag

Hat der Schuldner gegen die Betreibung keinen Rechtsvorschlag (oder nur Teilrechtsvorschlag) erhoben, so ist das Gesuch unmittelbar (ohne Mitteilung an den Gläubiger) abzuweisen. Der Grund liegt darin, dass das Gesuch an die Voraussetzung anknüpft, dass die Betreibung ungerechtfertigt erfolgt ist. Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, so gibt er damit zum Ausdruck, dass er sowohl die Forderung als auch das Recht, diese in Betreibung zu setzen, nicht bestreitet. In einem solchen Kontext den Betreibungseintrag nicht sichtbar machen zu wollen mit der Behauptung, die Betreibung sei ungerechtfertigt, stellt ein widersprüchliches Verhalten dar, welches keinen Rechtsschutz verdient.

#### Bezahlung der beanstandeten Forderung

Die genannten Erwägungen zum fehlenden Rechtsvorschlag gelten grundsätzlich auch für die Situation, bei welcher der Schuldner die Forderung, die angeblich ungerechtfertigterweise in Betreibung gesetzt worden ist, bezahlt hat. Im Lichte des hierzu geäußerten Willens des Gesetzgebers<sup>3</sup> ist das Gesuch abzuweisen, wenn klar ist, dass der Schuldner die in Betreibung gesetzte Schuld bezahlt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner gegen die Betreibung Rechtsvorschlag erhoben hatte.

---

<sup>1</sup> In Kraft ab dem 1.1.2019.